



Kämmerei

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7049/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	28.10.2019
Stadtverordnetenversammlung	12.11.2019

Titel:

Jahresabschluss 2017 - Entlastung der Bürgermeisterin

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15. V. m. § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2017.

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Mitteilungspflichtig

Veröffentlichungspflichtig

Allgemeiner Vertreter der
Bürgermeisterin

Kämmerin

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Stadt Luckenwalde für den Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dies muss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt widerzuspiegeln.

Gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf besteht der Jahresabschluss aus:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz mit Anhang
- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht

Gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf stellte die Kämmerin den Entwurf des Jahresabschlusses auf und übergab diesen dem Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.03.2019 zwischen dem Amt Schlieben und der Stadt Luckenwalde zur Prüfung. Der geprüfte Jahresabschluss wurde nach erfolgter Prüfung der Bürgermeisterin zur Feststellung vorgelegt.

Die Prüfung hat zu keinen Einschränkungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben empfiehlt deshalb der Stadtverordnetenversammlung, die Bürgermeisterin Frau Herzog-von der Heide uneingeschränkt für das Haushaltsjahr 2017 zu entlasten.